

Satzung des Männergesangverein "UNION" Dirlenbach



§1 - Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Männergesangverein "UNION" Dirlenbach [1] ist ein nicht rechtsfähiger Verein [2] zur Pflege des deutschen Liedgutes.

Er wurde 1912 gegründet und hat seinen Sitz in Freudenberg-Dirlenbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zusammensetzung, Erwerb- und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Gesangsvereins setzen sich aus singenden Mitgliedern und fördernden Mitglieder zusammen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.[3]

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit [4] seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.[5] Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.[6]

§3 - Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen des Vereins nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.[7] Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§4 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

Wir dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§5 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechenden Anwendungen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Freudenberg- Dirlenbach, den 16. Januar 2003